Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 5 (1900)

Heft: 9

Artikel: Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung vom Jahre 1794 [Schluss]

Autor: Jecklin, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895232

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Neue Folge, V. Jahrgang.

Nr. 9. Chur, September. 1900.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung vom Jahre 1794.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar Fritz Jecklin.)

Entwurf

zu Einrichtung einer Kriegs-Verfaßung für Bündten auf Befehl einer hochlöbl. ausserordentlichen Standesversammlung zum Druck befördert, und den ehrsamen Räthen und Gemeinden vorgelegt. August 1794.

Jeder Republikaner ist verbunden sich in Stand zu setzen, sein Vaterland mitzuvertheidigen. Unsere Verbündeten, die Eydgenossen, ja selbst unsere eigenen Voreltern, hielten es für Klugheit und Pflicht sich mitten im Genus des Fridens in den Waffen zu üben. Ein Artickel der Landssatzungen des Löbl. Grauen-Bunds (pag. 37.) enthält die ausdrückliche Verordnung: Es soll jeder Bundsmann mit gut Unter- und Uibergewehr jederwylen verfaßt syn sambt wenigstens 24. Schüßen Pulver und Bley unter 5 Kronen jedesmalige Buß.

Verschidene Gemeinden in den 2 andern Löbl. Bündten, hatten zwar auch ihre besondern Gesäze zu der nemlichen Absicht, aber nur in wenigen derselben wurden Sie in Erfüllung gesezt; selbst die rühmlichen Waffenübungen einzelner Gemeinden, blieben zwecklos, weil sie nicht allgemein nachgeahmt und eher gehindert als unterstüzt wurden. Der Despotismus entwaffnet das Volk überall wo er vermag, auch sogar in Freystaaten; — Herrschsüchtige, Aristocraten und alle die-

jenigen so das Volk fürchten — und hintergehen, hindern jede Gelegenheit, zu zahlreichen Versammlungen und daher auch die Auszüge und nothwendigen Musterungen; — sie benutzen die Trägheit und Gleichgültigkeit der Landleute, alle Vorkehrungen uns gegen allfällige Uiberfälle zu schützen, wurden als in der Anwendung unnütze, und als vergebliches Spielwerk verspottet und lächerlich gemacht. — Unwißende und feigherzige ließen sich leicht bereden, unser Vaterland sey unfähig zu jergend einem Widerstand; alle seine Sicherheit und Unabhängigkeit beruhe einzig und allein, auf dem guten Willen und der Grosmuth unserer mächtigen Nachbarn; auf solche Weiße versuchte die Herrschsucht im innern, und eine feile und zugleich feige Politick gegen das Ausland, alle Kräfte unseres Freystaats zu lähmen. — So dachten und handelten unsere braven Voreltern nicht; Sie glaubten, daß auch ein kleines Volk, das einig ist, keine Verräther duldet, enge Bergpäße zur Befestigung, und die Freyheit als sein Erbgut zu vertheidigen hat, mit einem zahlreichen Heer, schwer zu bezwingen und gewis nicht lange zu behalten wäre. Man sagt, unser Vaterland habe keinen Anfall zu besorgen; — wir sind als ein unabhängiger Staat von ganz Europa seit Jahrhunderten anerkannt; gegen das Erzhauß Oesterreich wird Bündten seine Tractaten, auf das gewißenhafteste erfüllen; die übrigen angränzenden Staaten sind Republicken. Gesetzt also wir hätten keinen gewaltsamen Angriff zu befürchten, sollten wir deswegen saumseeliger seyn, als die übrigen Stände der Löbl. Eydgenossenschafft?

Ein Volk, das nur frey bleibt, weil es seine Nachbarn unangetastet zu lassen belieben, ist wahrlich nicht frey! Ein Volk das keine Waffen zu führen weißt, kann seinen Verbündeten keine Hülffe leisten; und darf also zur Zeit der Noth auch keine von denselben erwarten. Unsere Bundsgenossen, die Schweizer, werden erst alsdann einigen Werth auf unsere Allianz setzen, erst alsdann geneigt seyn, die Bande der Freundschaft enger zu knüpfen, wenn auch wir im stande seyn werden zur Sicherheit des helvetischen Staats, zur Deckung und Schirmung der Gränzen mitzuwirken. — Gegen ein Volk, das keine bewaffnete Macht hat, braucht es keine Armee, ein Trupp Häscher oder Sbiren könnte Schrecken unter ihm verbreiten, eine zahlreiche bewaffnete Räuberbande, könnte seine Gränzen ohne Hinderniß übertretten, und das Eigenthum des Landmanns ungestraft antasten. Ja gegen ein solches unmächtiges Volk, würden die wohlfeilsten Zwangsmittel, leere

Drohungen, nicht ohne Erfolg seyn, und daher desto häuffiger angewandt werden.

Willkommen war jedem Vaterländisch gesinnten Bündtner die Aufforderung zu Errichtung einer Militarverfassung, im Nachtrag zum Abscheid vom 28ten May Anno 1794. und die seither geäusserten Willensmeynungen der ehrsamen Räth und Gemeinden lassen hoffen, daß ihr heilsamer Endzweck erreicht werde. —

Aufgefordert, einen Entwurf zu Einrichtung einer Kriegsverfassung für Bündten einzugeben, haben wir den Hauptzweck nie aus acht gelassen, daß es mehr darum zu thun ist, ein Volk zu seiner Selbstvertheidigung zu bewaffnen, als es für eine Parade oder einen Auszug gefällig aufzuputzen. — Ferner glauben wir, so weit es möglich, unsere Militärverfassung derjenigen der demokratischen Kantonen gleich machen zu müssen; wir haben den Plan in folgende 4 Punkten eingetheilt.

1mo. Formierung des Ausschusses, Organisation, Ernennung der Officieren 2c.

2do. Montierung und Bewaffnung 2c. —

3tio. Exercier-Reglement und Tacktick 2c.

4to. Artillerie, Munizion, Feldgeräthe und Fuhrwerk 2c. —

Zur Anordnung und Oberaufsicht muß eine Militair Commission oder Kriegsrath ernannt werden, der bisherige Kriegsrath sollte aus den jeweiligen Herren Häubtern und den drey Bunds-Obersten bestehen, da aber die Herren Häubter, bereits so viele Geschäffte und Pflichten anderer Art zu erfüllen haben, so könnten aus jedem Bund ein oder zwey Beysitzer an ihrer Statt erwählt werden.

Zu dem Kriegsrath müßte auch der neu zu ernennende Aufseher über die Zeughäußer und Kanonen gezogen werden; alle Vorschläge würden von dieser Commission geprüft; die Verordnungen von ihr entworfen; die Decrete der Superioritæt in Militair-Sachen an Sie befördert, und durch sie zur Ausführung den Haubtleuten in den Gerichten mitgeteilt. Die Mitglieder des Kriegsrath wohnten den jährlichen Musterungen, jedes in seinem Bunde bey.

Formierung des Ausschusses.

Jeder freye Bündtner, der im Stande ist dem Vaterlande zu dienen, muß verpflichtet seyn, sich zu desselben Vertheidigung gebrauchen lassen, Jedermann vom 15ten bis zum 60ten Jahr muß bey erhöchter

Busse, durch ein Standsgesätz angehalten werden, sich mit einem brauchbaren Gewehr und 24. scharfen Patronen zu versehen. Statt des ehemals erforderten Untergewehrs sollte die Anschaffung eines dienlichen Bajonets bedungen seyn.

So wäre zwar das ganze Volk im stande Haus und Hoff zu vertheydigen. Zum Exerzieren und Felddienst aber, müßte nur ein Ausschuß formirt werden; ein bejahrter Landmann der nie in fremden Kriegsdiensten gestanden, die Väter zahlreicher Familien, die von ihrer strengen Handarbeit leben, könnten um soviel eher bey dem Ausschuß entbehrt werden, da diejenigen, welche die nöthige Fertigkeit nicht erlangen können, bey den Waffenübungen mehr hindern als nützen; der Ausschuß könnte jeden Bündtner vom 15ten bis zum 40ten Jahr einbegreiffen, oder auch zu grösserer Erleichterung nur aus folgenden drey Klassen

1mo. Alle diejenigen, welche in auswärtigen Kriegsdiensten gestanden, Verheyratete wie Unverheyrathete vom 15ten bis 40ten Jahr.

2do. Aus den Ungedienten nur die unverheyrathete Mannschaft und

3tio. Aus Freywilligen von jedem Alter —

Nur dieser Ausschuß muß mit Uniformen und Munitions-Gewehren versehen seyn. Die Obrigkeiten lassen eine Nahmensliste von ihrem Ausschuß verfertigen, in welchem auch die neuerwählten Gerichtsoffiziere benannt sind, und senden selbige an die Kriegs-Commission, oder an die Bundesobersten.

Die Offiziere werden durch das Mehren erwählt, für jedes Gericht nur ein Hauptmann, 2. Leutenant, 1. Fähndrich, und höchstens 4. Unteroffiziere

Nichts ist einem Offizier, bey einem freyen Volk nothwendiger, um nützlich zu seyn, als das allgemeine Zutrauen, dieses können nur diejenige lange besitzen, welche redliche Patrioten sind, und die benöthigte Fähigkeiten in ihrem Fach haben. — Möchte doch überall nur auf diese Erfordernisse, nirgends aber auf Stand und Reichthum, oder zu Nebenabsichten dienliche Eigenschaften bey der Wahl der Offiziere Rücksicht genommen werden!

Die Eintheilung des Ausschusses, in gleichzählige Regimenter und Compagnien wäre, bey der ungleichen Bevölkerung der Bündte und Hochgerichter, vielen Schwierigkeiten unterworffen.

Unser Vorschlag wäre, das sämmtliche Militair jedes Bundts in ein Frey-Corps oder Legion einzutheilen, welche zugleich aus Fusiliers, Jägern und Canoniers bestehen würde.

Die Mannschaft eines Hochgerichts formirte eine Division; die eines Gerichts eine Compagnie; der Rang unter den Offizieren würde, bey gleichem Grad, nach dem Alter; in Zukunft nach Anciennitæt im Grade beobachtet werden; — jedes Frey-Corps oder die Legion eines Bundts, hätte 3. Staabsoffiziere, einen Bundtsoberst, Oberstleutenant und Major.

Formierung der Jäger oder Scharfschützen. —

In jedem Gericht werden nach Formierung des Ausschusses etwann 12. der geschicktesten Gämsejäger oder Scheibenschützen ausgewählt, und als Scharfschützen eingeschrieben. Die Montur müßte jeder Jäger sich selbst anschaffen; hingegen erhielte er seine Armatur, eine Carabine oder gezogenen Stutzer, auf öffentliche Unkösten; im Fall eines allgemeinen Aufbruchs, würde das ganze Jäger-Corps versammlet sonst blieben sie bey dem Ausschuß ihrer Gerichte; ihre Waffenübung besteht hauptsächlich im Zielschiessen, wichtig ist es auch, daß sie die Berggegenden, Weg und Stege, genau kennen lernen.

Cavallerie. —

Schwere Cavallerie wäre in einem Staat wie der unserige ohnmöglich zu errichten, und ohne grossen Nutzen; etwann 150. Jäger zu Pferd oder Dragoner würden vielleicht in den Gemeinden am Paß, Mayenfeld, Zitzers, Chur, im Engadin und anderwärts wo Pferde gehalten werden, zu finden seyn, — zu ihrer Unterstützung müßte jedem Freywilligen, ein Dragonersabel und ein paar Pistohle angeschaft werden; hingegen müßten die zu diesem Dienst eingeschriebenen, sich verpflichten, ein Pferd zu ihrer Disposition immerhin zu halten. Im Frühjahr würden diese Dragoner mit dem Fußvolk exerziren, im Spätjahr aber wäre es nothwendig, daß sie sich in möglichst starker Anzahl, mit ihren Pferden versammelten; — die Offiziere müßten aus ihrem Mittel gewählt und vorgeschlagen, aber von den Gemeinden bestättet werden. —

Artillerie.

Die Kanonen, welche gemeinen Landen angehören, lagen bisher an verschiedenen Orten zerstreut und geriethen ohne Aufsicht, je länger

je mehr in Abgang; — jede Gemeinde soll gehalten seyn anzuzeigen, ob und wie viel Kanonen, mit oder ohne Lavetten, auf ihrem Gebiet vorräthig seyen; damit dieselben, in 2 oder 3 Sammelplätze oder Zeughäußer gebracht werden. — Die Bedienung der vorräthigen Kanonen erforderten wenigstens 200 Mann geübte Artilleristen, da diese schwerlich aufzufinden wären, so muß eine Uibungsschuhl gehalten werden. Alle ehemaligen wirklichen Connoniers, die Soldaten von denjenigen Regimentern welche eigene Feldstucke hatten, müssen sich zum Unterrichtgeben und in diesem wichtigen Dienst gebrauchen lassen. Die Uebungsschuhle würde im ersten Jahr etwan 14. in den folgenden 8 Tage lang dauren; während dieser Zeit, so lange sie von Hauße abwesend bleiben, erhalten die Artilleristen, eine tägliche Bezahlung von wenigstens fl 2. täglich, und die geschicktesten Instructeurs müßten, durch ihren Diensten angemessene Preiße, aufgemuntert werden. — Der Aufseher über die Zeughäußer, muß auch die Anschaffung der benöthigten Munizion besorgen; — das Pulver könnte im Venetianischen oder im Kanton Bern, im Großen eingekauft werden, sollte aber das gemeinnützige Project, zu Errichtung einer Pulvermühle ausgeführt werden, so könnte der Stand die Unternehmer durch die Zusicherung unterstützen, daß man sich zu gleichen Preißen nur von ihrem Pulver bedienen werde.

Bewaffnung und Montierung.

Jede Obrigkeit muß der Kriegs-Commission einberichten, wie viel brauchbare Gewehre in ihrer Gemeinde vorhanden, ferner was noch an Pulver, Bley und Feuersteinen, bey Ihnen vorräthig seyn möchte. Es ist unumgänglich nothwendig, daß alle Gewehre für den Ausschuß mit eisernen Ladstöcken und Bajonetter versehen werden. Das Bajonet ist die Waffe der Republikaner, welche immer Vortheil haben, wenn Mann an Mann streitet. Das Bajonet tritt an die Stelle der Spieße Hallebarden und Morgensternen, die Lage unsers gebürgichten Landes, wo meistens nur Postengefechte, in engen Päßen vorfallen, wie auch der, immer verhältnismäßige Mangel an Pulver und Munizion in kleinern Staaten, macht den Gebrauch des blanken Gewehrs, zu ihrem eintzigen Rettungsmittel. — Grenadiermützen, kostbare Fahnen, und andere Dinge die nur zur Parade gehören, sollten erspahrt und das, zu ihrer Anschaffung, auf Gewehre und Bajonette verwandt werden. Die Uniform ist eine Nebensache; der beste Schmuck eines Soldaten

des Vaterlandes, sind einfache Kleider und gut und rein unterhaltene Waffen. — Es kann jedem Gericht überlassen werden, eine Uniform festzusetzen, nur soll die Haubtfarbe der Kleidung die Gleiche seyn, die die dunkelblaue Farbe ist die dauerhafteste und die meisten gedienten Leute sind mit dergleichen Uniformen versehen. —

Auch grau, die Farbe unserer alten Graubündern, wäre vielleicht ebenso schicklich.

Ein Vortheil wäre es, wenn zu den Uniformen im Lande verfertigte Tücher oder Zeuge gebraucht würden; die allgemeine Anschaffung solcher Stands-Uniformen, würde zur Verfertigung innländischer Stoffen ermuntern, und desto weniger Geld vor Tücher ins Ausland gehen.

Zu einer Uniform, die der Landmann auch aussert dem Dienst tragen könnte, riethen wir Halbrücke, von selbstgemachten blauen oder grauen Zeug, Brusttuch und Beinkleider, weis oder von gleichen Stoff; die Knöpfe einfach weis, wie die von unsern auswärtigen Regimentern; Halbstiffeln oder niedrige Kamaschen; runde Hüte, nur auf einer Seite aufgeschlagen, mit einer Cocarde und Ender wären deswegen anzuraten, weil die aufgeschlagenen Hüte bey einer Landmilitz, nicht leicht in Form zu erhalten sind.

Will man in jedem Bundt, eine Verschiedenheit in der Uniform annehmen, so könnte selbige in der Farbe des Futters, Kragens und der Patten oder Ermelaufschläge bestehen.

Für die Jäger rathen wir grüne Halbröcke mit den Aufschlägen von einer der Bundesfarben, oder graue Halbröcke grün ausgeschlagen.

Exerzier-Reglement.

Der Kriegsrath soll ein neues Reglement aufsetzen lassen, und in diesem die möglichste Gleichheit mit dem dermalen in der Eydgnossenschaft befolgten beobachtet werden. Die unnützen Handgriffe müssen abgekürzt oder weggelassen werden. Das wesentliche was im Unterricht zu beobachten, ist

1mo. Die Stellung oder Position. —

2do. Das Marschiren. —

3tio. Das Tragen des Gewehrs, die Ladung in 12. Zeiten und die schnelle Ladung. —

4to. Die verschiedenen Feuer, wo besonders das Rottenfeuer so wie es bey den französischen Regimentern üblich gewesen, als das gebräuchlichste im Kriege einzuführen ist. —

5to. Die Richtungen, Wendungen und Schwenkungen.

Wenn genugsame Mannschaft beysammen ist, kann der Marsch mit offener und geschlossener Kolonne, des Deployiren, und Defilé passiren, versucht werden, auch das hohle Wegfeuer, nach dem preussischen System, kann in engen Päßen brauchbar seyn. Beym Plotons-Feuer oder Bataillons-Feuer ist der Soldat zu gewöhnen, richtig auf seinen Mann anzuschlagen.

Von der Musterung. —

Der Ausschuß und die Freywilligen, werden im Frühjahr drey bis vier Wochen, und im Herbst 14. Tage lang, in jedem Dorf exerziren; an den Sonntagen während der Exerzier-Zeit kann der Ausschuß eines ganzen Gerichts an einem bequemen Ort zusammen stossen; beym Schluß des Frühlings-Exerciziums werden die Musterungen gehalten, wozu wenigstens die Mannschaft von einem Hochgericht sich vereiniget.

Wenn auch mehrere benachbahrte Hochgerichte sich am nemlichen Ort zu den Musterungen einfänden, wäre es nur desto vorteilhafter, eine Gemeinde würde die andere zum Wetteifer ermuntern, die nachlässigen und lauen würden sich neben ihren Nachbarn beschämt finden; der Despostismus findet zwar die Gelegenheiten bedenklich, wo sich das bewafnete Volk in beträchtlicher Anzahl versammelt, seine Anhänger werden auch unsere Vorschläge mißbilligen, aber die Freunde der Freyheit werden einsehen, daß solchen bey Vereinigungen, Vertraulichkeit, Zutrauen, Vaterlandsliebe und Muth allgemeiner verbreitet werden. —

Ein Mitglied des Kriegrath muß den Musterungen beywohnen; die Musterrollen oder Nahmensliste des Ausschusses in Empfang nehmen; die Mannschaft und Waffen besichtigen, und von allem, dem Kriegsrath genauen Rapport erstatten, welcher sodann die ehrsame Räth und Gemeinden, als die oberste Gewalt, von dem Zustand des Militairs benachrichtigen wird; diejenigen Gemeinden, welche sich durch patriotischen Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnen, müssen belobt, unterstützt und belohnt werden, doch so, daß die Belohnung immer nur zu Verbesserung der Waffen oder Kriegsbedürfnisse angewandt werden. — Uebelgesinnte oder nachlässige Gemeinden müssen hingegen durch die

Superioritæt zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland angehalten, und im Fall sie Widersetzlichkeit äusserten, durch Einhaltung der Emoulenten oder andere noch ernstere Mittel zu Recht gewiesen werden. —

Gezwungene Soldaten sind nirgends gut, in einem Freystaat sind sie ganz unbrauchbar. Wer durch das Gesetz zu dem Ausschuß gehört, aber sey es auch welchem Grund als es wolle, den Beschwerden und der Ehre entsagen wollte, zu den ersten Vertheidigern des Vaterlands gezählt zu werden, könnte gegen eine jährliche Abgabe von höchstens 2. neuen Duplonen davon frey gesprochen werden; jedoch niemals von der Pflicht eines jeden freyen Bündtners, ein Gewehr im Vorrath zu haben.

Es ist zu glauben, daß im Lande einige Hundert theils von Berufsgeschäften beladene, theils gemächliche Leute sich vorfinden werden, zu diesen werden sich noch diejenigen gesellen, welche eine Militair-Einrichtung als überflüssig und lächerlich ansehen; — die freywillige Abgabe, von 400. solcher Herren ertrüge schon eine Summe, welche vielleicht hinreichend wäre, (nach dem die erste Einrichtung gemacht,) die jährlichen Ausgaben zu bestreiten, wenn nur die Obrigkeiten diese Beysteuer pünktlich einziehen, und zum Besten des Militairs in ihren Gemeinden verwenden. —

Die Ausgaben für die erste Einrichtung, welche auf gemeiner Landen Rechnung giengen, bestünden

1mo. in Anschaffung der Munition für die Artillerie, Ausbesserung der Ladinstrumenten, Gratificationen für die Kanoniers 2c. —

2do. Etwa siebenhundert und sechs und fünfzig Karabinen für die Jäger.

3tio. Hundert und funfzig Säbel und eben so viel paar Pistohlen für die Dragoner Volontairs. —

Der Ausschuß muß gemeiner Landen Cassa keine fernere Kösten verursachen, als von dem Tag an, an welchem die Mannschaft auf Befehl von ihrer Heimath aufbricht, wo sie sodann auf dem Fuß bezahlt würde wie die Zuzüge in der Eidgnossenschaft; doch glaubten wir, daß in einem democratischen Staate, die Offizier mit gleichem Gehalte wie die Gemeinen dienen sollten, da alle Soldaten des Vaterlands sind.

Der gute Wille des Volks, sein ausharrender Eifer für die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes können allein und werden wie wir hoffen, trotz aller Schwierigkeiten, diese Vorschläge durchsetzen, und sie zur Grundlage einer künftigen vollkommnern Militair-Verfassung zu machen wissen.

* * *

Dieser schöne Entwurf scheint nie praktische Bedeutung erlangt zu haben, wenigstens ist es nicht bekannt geworden, daß vor dem Untergang des alten Rätischen Freistaates ein Aufschwung in militärischer Beziehung eingetreten wäre.

Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft.

(Nach dem Protokoll der Gesellschaft.)

Sitzung den 2. Mai. Der Kassier legt die Jahresrechnung vor. Stand der Kassa pro 31. Dez. 1898 Fr. 1406. 10, pro 31. Dez. 1899 Fr. 1050. 40; Rückschlag Fr. 355. 70. Derselbe rührt vom größern Umfang des letzten Jahresberichtes her. Die Rechnung wird ohne Diskussion genehmigt.

Der Stand der Killias-Stiftung betrug auf 31. Dez. 1898 Fr. 2212. 85, auf 31. Dez. 1899 Fr. 2285. 65, weist somit eine Vermehrung auf von Fr. 73. 10. Auch diese Rechnung wird gutgeheißen.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. Schieß: Handel, Verkehr und Erwerbsverhältnisse in Graubünden im 16. Jahrhundert nach Campells Topographie. Da die ganze Arbeit, aus der das Vorgetragene einige Fragmente bildet, im Jahresbericht zum Abdruck gelangt, wird hinsichtlich des Inhalts auf diesen verwiesen.

Diskussion. Herr Prof. Muoth: Es fällt bei Campell auf, daß er als Landeskind und in der Landwirtschaft bewandert, die Ausdrücke siligo (Weizen), secale (Roggen), triticum (Dinkel) nicht immer genau unterscheidet. Noch stärkeres kommt freilich im Urbarium des Vintschgau's vor, wo triticum sogar häufig mit faba (Bohne) synonym gebraucht sich findet. Hordeum ist mit Gerste, farago mit Spelt zu übersetzen. Campell hat zwar fleißig beobachtet, aber seine Arbeiten sind durch die alten Klassiker und durch seinen Auftraggeber Simmler